

## Gesetz über die Enteignung

Änderung vom 22. März 2007

GS 36.0131

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950<sup>1</sup> über die Enteignung wird wie folgt geändert:

#### § 71 g. Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor 1. Instanz

<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren trägt die Enteignerin oder der Enteigner.

<sup>2</sup> Die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts trägt die Enteignerin oder der Enteigner. Wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiegt, kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### Abschnittstitel nach § 98

E<sup>bis</sup>. Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht

#### § 98a Spruchkompetenz

<sup>1</sup> Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Die Fünferkammer behandelt Streitigkeiten mit höherem Streitwert.

<sup>3</sup> Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> GS 20.169, SGS 410

<sup>2</sup> Vom Regierungsrat am 5. Juni 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Liestal, 22. März 2007<sup>1</sup>

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Schneider  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> Vom Landrat am 22. März 2007 mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 18. Mai 2007.